

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Development Studies (online), M.A.
Hochschule: Theologische Hochschule Friedensau
Standort: Friedensau
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf ein Kriterium sieht der Akkreditierungsrat keinen hinreichenden Grund für die Erteilung einer vorgeschlagenen Auflage, bezüglich eines weiteren Kriteriums hingegen Bedarf für eine Auflage und kommt daher zu einem abweichenden Ergebnis.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

I. Auflage

Auflage bezogen auf das Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA)

Der Studiengang wird in englischer Sprache unterrichtet und weist laut Akkreditierungsbericht explizit ein internationales Profil aus; Studierende aus "der ganzen Welt" sind in den Studiengang eingeschrieben (Akkreditierungsbericht, S. 91). Gem. § 3 Abs. 4 der Studiengangsspezifische Studienordnung für den Masterstudiengang Development Studies (online) sind zwar Kenntnisse der englischen, nicht aber der deutschen Sprache Zugangsvoraussetzung zum Studiengang.

Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z.B. wie in diesem Fall international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher gem. § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in § 12 Absatz 1 bis 5 StAkkrVO LSA genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation etc.

Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung der Studiengangsmaterialien festgestellt, dass zurzeit lediglich das Modulhandbuch in englischer Sprache vorgehalten wird. Weitere relevante Ordnungsmittel, insbesondere allgemeine und studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnungen, sind zurzeit noch nicht in einer englischen Lesefassung vorhanden. Vor dem Hintergrund des Profils und der Zielgruppe des Studiengangs kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Studierenden über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, um die deutschsprachigen Ordnungsmittel lesen und verstehen zu können.

Daher sind die Ordnungsmittel den Studierenden in geeigneter Form (z.B. englischsprachige Lesefassung) zugänglich zu machen, um gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auch für die Zielgruppe der internationalen Studieninteressierten und Studierenden zu ermöglichen. In diesem Punkt weicht der Akkreditierungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ab und erteilt eine Auflage.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht***Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Modularisierung (§ 7 StAkkrVO LSA)***

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor: "Da die Vorgaben noch nicht in jedem Modul beachtet wurden, muss die Hochschule weiterhin auf die Vollständigkeit der Modulhandbücher achten und in jedem Modul Umfang und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen angeben."

Zwei Fußnoten im Auflagentext verdeutlichen, dass sich die erforderliche Spezifizierung der Prüfungsleistungen allein auf den Studiengang International Social Work (B.A.) beziehen und nur die Spezifizierung der Studienleistungen auch auf alle anderen begutachteten Studiengänge. Im Modulhandbuch des Studiengangs Development Studies (online) M.A. werden die Studienleistungen benannt, eine konkrete Zeitangabe je Studienleistung fehlt. Da die Modulbeschreibung allerdings den Workload für das Selbststudium enthält, sieht der Akkreditierungsrat den Umfang der Studienleistungen als hinreichend bestimmt an und verzichtet auf die Erteilung der vorgeschlagenen

Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

Zur Auflage der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang relevante Ordnungsmittel auch in englischer Sprache als Lesefassung vorgehalten werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA)"

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in der Stellungnahme darauf hin, dass englischsprachige Übersetzungen der Studien- und Prüfungsordnungen existierten und den Studierenden über die Website der Hochschule zugänglich seien. Im Akkreditierungsverfahren seien nur die deutschsprachigen Fassungen vorgelegt worden, da dies die offiziellen Dokumente seien,

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass auch die englischsprachigen Ordnungen vorliegen. Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

